

Änderung der Mautordnung Version 47 im Vergleich zur Version 46



In diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Mautordnung Version 47 zur Version 46 geben.

Wesentliche Änderungen für Kfz bis 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht

Valorisierung Sondermaut

Die Anpassung der Tarife der Sondermautstrecken erfolgte in analoger Anwendung der Valorisierungsbestimmungen für die Vignette. Punkt 3 im Teil A II weist die ab 1.1.2017 gültigen Tarife, die kaufmännisch auf 50 Cent gerundet wurden, aus. Die Valorisierung betraf insbesondere die Jahreskarten für die A9 (Pyhrn Autobahn), die A10 (Tauern Autobahn), die A13 (Brenner Autobahn) und die S16 (Arlberg Schnellstraße). Auch weitere auf der A13 angebotene Tarife (Anrainerkarte, Monatskarte, Jahreskarte für Lenker mit Behinderung sowie die Teilstrecke 2 auf der A13) wurden entsprechend valorisiert.

Unerlaubtes Befahren der GO-Maut-Spur an Sondermautstellen

Seit der letzten BStMG-Novelle gilt das Befahren von Sondermautstrecken, ohne das dafür vorgesehene Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten, ebenfalls als Mautprellerei im Sinn des § 20 Abs. 1 BStMG (siehe hierzu § 32 Abs. 1 BStMG). Diese Bestimmung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Bei Punkt 6 im Teil A II der Mautordnung wird diese gesetzliche Vorgabe nun für die Sondermautstrecken nachvollzogen und konkretisiert. Damit wird klargestellt, dass, wenn mit Kfz bis 3,5 t die offene Fahrspur einer Mautstelle befahren wird, ohne das geschuldete Entgelt zu bezahlen, dies als Mautprellerei gilt. Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut fristgerecht und ordnungsgemäß bezahlt wird.

Wesentliche Änderungen für Kfz über 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht

GO Maut Tarife 2017

Ab 1. Jänner 2017 dient die fahrleistungsabhängige Maut (in Übereinstimmung mit dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und der Mauttarifverordnung 2016) der Anlastung der Infrastrukturkosten sowie der Kosten, die verkehrsbedingt durch Luftverschmutzung und durch Lärmbelastung entstehen.

Insbesondere Punkt 4 im Teil B der Mautordnung wurde daher grundlegend überarbeitet und an die geänderten Rahmenbedingungen bei der Bemautung angepasst.

In der neuen Version des Anhangs 4 (Mautabschnittstariftabelle) sind die für jeden Mautabschnitt aktuell gültigen Mautabschnitts-Teiltarife – jeweils nach Gesamtkosten sowie Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung – ausgewiesen.